

Sitzungsvorlage

Nummer: 62/2013 ö
Sitzung am: 13.05.2013 TOP 2 ö
Bearbeiter: Frau Neufert
Herr Neubauer

Gemeinderat

Satzung zur Änderung der Kindergartengebührenordnung Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Neue Öffnungszeiten und Gebühren im Überblick
Anlage 3: Gebührenkalkulation

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Öffnungszeiten und der Kindergartengebühren entsprechend den Anlagen 1 bis 3 mit Wirkung vom 01. September 2013 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) entsprechend der Anlage 1 als Satzung (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.04.2013 wurden dem Gemeinderat neue mögliche Öffnungszeiten und neue Gebührensätze, welche am September 2013 gelten sollen, vorgestellt. Die Gebühren wurden letztmalig im Rahmen eines Doppelbeschlusses zum 01.04.2009 und zum 01.04.2010 geändert.

Momentan stehen folgende Öffnungszeiten in unseren Kindertageseinrichtungen für Kinder **über 3 Jahren** zur Verfügung:

Evangelische Kindertagesstätte Haus Regenbogen:

Regelgruppe:	Verlängerte Öffnungszeiten:	Ganztagesbetreuung:
Mo – Fr: 08.00 – 12.30 Uhr Mo – Do: 14.00 – 16.00 Uhr	Mo – Fr: 07.00 – 13.00 Uhr	Mo – Do: 07.00 – 16.00 Uhr Fr: 07.00 – 14.00 Uhr (wahlweise auch nur an 2 oder 3 Nachmittagen buchbar)

Kindergarten Starennest:

Regelgruppe 1:	Regelgruppe 2:	Regelgruppe 3 mit Ganztagesbetreuung an zwei Tagen:
Mo – Mi: 07.15 – 12.45 Uhr Do + Fr: 07.15 – 12.30 Uhr 1 Nachmittag: 14.00 – 16.00 Uhr Do (Turnen): 14.15 – 15.45 Uhr	Mo – Fr: 07.45 – 12.45 Uhr Di + Mi: 14.00 – 16.00 Uhr Do (Turnen): 14.15 – 15.45 Uhr	Mo + Do + Fr: 07.15 – 12.45 Uhr Di + Mi: 07.15 – 16.00 Uhr Do (Turnen): 14.15 – 15.45 Uhr

Kindergartengruppe Mäuseloch:

Verlängerte Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 07.30 – 13.30 Uhr

Der Betreuungsbedarf hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Aus diesem Grund wurde Ende 2012 eine erneute Befragung zum Betreuungsbedarf im Kindergarten durchgeführt. Die Befragung richtete sich an alle Familien mit Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren. Das Ergebnis dieser Befragung zeigte, dass die Verlängerten Öffnungszeiten bis 13.00 Uhr häufig nicht ausreichen und Betreuungsbedarf bis 14.00 Uhr besteht. Zudem wurde häufig der Wunsch nach mehr Flexibilität sowie nach einer Ganztagesbetreuung an nur einem Tag in der Woche geäußert.

Die Besuchszahlen im Kindergarten zeigen, dass die Regelgruppe am Nachmittag sehr unregelmäßig besucht wird. Dies hat zur Folge, dass eine auf die Kinderzahlen abgestimmte Personalplanung nicht möglich ist. Aus diesem Grund befindet sich häufig mehr Personal in der Einrichtung als für die Betreuung der Kinder notwendig wäre. Berufstätige Eltern können von der Betreuungsform „Regelgruppe“ überhaupt keinen Gebrauch machen, da die Kinder bei dieser Betreuungsform über die Mittagszeit mindestens 1 ½ Stunden nicht im Kindergarten betreut werden. Aus diesen Gründen ist die Regelgruppe aus Sicht der Verwaltung und der Kindergartenleitungen nicht mehr zeitgemäß.

Um den Betreuungsbedarf Dettinger Familien bestmöglich abzudecken, wird folgendes neues Modell mit neuen Öffnungszeiten ab September 2013 empfohlen:

Grundmodul Vormittagsgruppe: 07.00 – 12.30 Uhr

Modul Verlängerte Öffnungszeiten: 12.30 – 14.00 Uhr

Modul Ganztagesbetreuung: 12.30 – 16.00 Uhr

Das Grundmodul „Vormittagsgruppe“ ist von jeder Familie zu buchen. Bedarfsgerecht können Eltern das Modul „Verlängerte Öffnungszeiten“ oder „Ganztagesbetreuung“ flexibel an einzelnen Tagen hinzubuchen. Die gebuchten Betreuungszeiten können von den Eltern halbjährlich geändert werden. dadurch wäre gewährleistet, dass jede Familie die passende Betreuungszeit bucht und auch nur diese bezahlt.

Der Kindertagenausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. April 2013 über den Vorschlag der neuen Öffnungszeiten und Gebühren beraten. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat und dem Kirchengemeinderat zu empfehlen, die neuen Öffnungszeiten und Gebühren gemäß den Anlagen zum 01. September 2013 zu beschließen. Der Kirchengemeinderat der Ev. Kirche wird selbige Beschlüsse für die Evangelische Kindertagesstätte voraussichtlich in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 fassen.

III. Kosten / Finanzierung

Die bestehende Sozialstaffelung nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie soll beibehalten werden. Da von den Eltern vermehrt auch eine Sozialstaffelung für den Ganztagesbereich gewünscht wird, soll diese nun auch bei Ganztagesbetreuung im Ü3- und U3- Bereich zur Anwendung kommen (siehe Anlagen 1 und 2). In vielen umliegenden Kommunen wird dies bereits so gehandhabt. Die Umsetzung der neuen Öffnungszeiten kann mit dem vorhandenen Personal erfolgen.

Das Land Baden-Württemberg gibt für die Finanzierung eine gerechte Lastenteilung / Kostenverteilung im Sinne des Konnexitätsprinzips vor. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass **20 %** der laufenden Betriebsausgaben (ohne Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals) durch Elternbeiträge gedeckt werden. Im Jahr 2011 (Rechnungsergebnis für 2012 liegt noch nicht vor) stellt sich der Anteil der Elternbeiträge an den laufenden Betriebsausgaben wie folgt dar:

Kindergarten Starennest mit Mäuseloch	15,83 %
Kindergarten Regenbogen	18,91 %
Krippe Regenbogenknirpse	20,08 %

2011 wurden insgesamt Elternbeiträge von 225.381,77 € eingenommen. Durch die zusätzliche Sozialstaffelung ab September 2013 rechnet die Verwaltung eher mit einem leicht rückläufigen Gebührenaufkommen.

Bonuskarte und Härtefallregelung (siehe Anlage 1 - § 4 IV, V der Kindergartengebührenordnung)
Finanziell schwächere Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die Übernahme der Kindergartengebühr beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung der Kindergartengebühr um 50 % ermöglicht. Des Weiteren wurde in der beigefügten Änderungssatzung ein neuer Absatz V in § 4 eingefügt, welcher den Bürgermeister ermächtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung der Elternbeiträge:

§ 6 Kindertagesbetreuungsgesetz:

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Kommunalabgabengesetz:

Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Grob-Gebührenkalkulation (Anlage 3 – wird nachgereicht):

Aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades wird für die Kindergartengebühren nur eine einfache Gebührenkalkulation erstellt werden. Die Gebührenkalkulation bzw. die Festsetzung der Gebühren hat insbesondere dem Äquivalenzprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	23.02.2009	TOP 4 ö	15/2009 ö
Gemeinderat	15.04.2013	TOP 1 nö	50/2013 nö
KiGa-Ausschuss	23.04.2013	ö	mündlich
Gemeinderat	13.05.2013	TOP 2 ö	62/2013 ö